Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 562
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## der Abgeordneten Catherina Pieroth und Stefanie Remlinger (GRÜNE)

vom 11. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. November 2020)

zum Thema:

## Wie nutzen die Beamt*innen die neue Wahlfreiheit zwischen Gesetzlicher und Privater Krankenversicherung (Pauschale Beihilfe)

und **Antwort** vom 01. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Catherina Pieroth und Frau Abgeordnete Stefanie Remlinger (GRÜNE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25 562

vom 11. November 2020
über **Wie nutzen die Beamt*innen die neue Wahlfreiheit zwischen Gesetzlicher und Privater Krankenversicherung (Pauschale Beihilfe)**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele beihilfeberechtigte Personen des Landes Berlin konnten seit Einführung der freiwilligen pauschalen Beihilfe von der neuen echten Wahlfreiheit zwischen GKV und PKV Gebrauch machen?

zu 1:
Mit Stand 01.11.2020 ergeben sich für die Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe die folgenden Fallzahlen:

Personen in der pauschalen Beihilfe insgesamt: 2.417

2. Wie viele beihilfeberechtigte Personen des Landes haben sich seitdem für das ursprüngliche System (individuelle Beihilfe plus Teilversicherung in der PKV) entschieden?

zu 2:
Die Frage wird so verstanden, dass nicht nach einem Verbleib, sondern nach den Entscheidungen beim Entstehen des Beihilfeanspruchs im Land Berlin gefragt wird.

Die angefragte Fallzahl ist für die Beihilfestelle derzeit nicht ermittelbar, da es keinen zentralen Zugriff auf die verbeamteten Neueinstellungen (in der Regel im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder Probe) in den Dienststellen des Landes gibt. Die Dienststellen selbst können die Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen ebenfalls nicht erheben, da zur Art der Krankenversicherung kein dienstlicher oder besoldungsrechtlicher Bezug besteht, der dies gestattet.

Ein solcher Neufall wird daher erst mit dem ersten Beihilfeantrag sichtbar, für den die beihilfeberechtigte Person ein Jahr ab Rechnungslegung Zeit hat.

3. Wie viele beihilfeberechtigte Personen des Landes haben sich seitdem für die Pauschale Beihilfe entschieden und eine Vollversicherung in der GKV abgeschlossen?

zu 3:
Auch von dieser Frage ist im Kern nur der Personenkreis der Neuein- oder Anstellungen betroffen, da ein Wechsel aus der Privaten Krankenversicherung in die freiwillige Gesetzliche Krankenversicherung nur in absoluten Ausnahmefällen möglich ist.

Zur Zeit nehmen 695 Dienstkräfte auf Widerruf oder Probe die Pauschalen Beihilfe in Anspruch (Stand 01.11.2020).

4. Wie viele beihilfeberechtigte Personen des Landes haben sich seitdem für die Pauschale Beihilfe entschieden und eine Vollversicherung in der PKV abgeschlossen?

zu 4:
Diese Fallkonstellation gab es bisher nur im einstelligen Bereich. Ein echter Neufall (neu begründetes Beamtenverhältnis) ist der Beihilfestelle bisher nicht bekannt.

5. Entsprechen die Zahlen der Inanspruchnahme der ursprünglichen Erwartung des Senats?

zu 5:
Die pauschale Beihilfe ist als ein ergänzendes Angebot konzipiert. Erwartungen wurden damit nicht verknüpft. Zu prüfen war, ob im Zweifelsfall die Mehrkosten im Rahmen des Finanzierbaren bleiben würden. Es wurde sehr viel Wert darauf gelegt, den möglichen Antragstellern das Pro- und Kontra der pauschalen Beihilfe darzustellen, denn in vielen Fällen kann der Verbleib bei einer Kombination der freiwilligen gesetzlichen Versicherung mit der ergänzenden individuellen Beihilfe vorteilhafter sein.

Dass bisher lediglich 816 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von der Möglichkeit der pauschalen Beihilfe Gebrauch gemacht haben, zeigt, dass insbesondere im Alter das System der die (freiwillige) gesetzliche Krankenversicherung ergänzenden individuellen Beihilfe gut konzipiert und akzeptiert ist.

6. (Wie) Werden Beamt*innen ausreichend über die Möglichkeit der Pauschalen Beihilfe informiert?

zu 6:
Der in Frage kommende Personenkreis wurden mit einer Anlage zum Bezügenachweis für den Monat Januar 2020 umfassend zur – zu diesem Zeitpunkt noch geplanten – pauschalen Beihilfe im Land Berlin informiert. Interessierte, die über keinen Internetzugang verfügen, wurden gebeten, sich unter Nennung ihrer Adresse beim Landesverwaltungsamt zu melden, damit ihnen die benötigten Informationen in Papier zugesandt werden können. Dieser Personenkreis hat dann ab Juni 2020 die näheren Ausführungen zum Gesetz und die Antragsformulare erhalten. Rd. 1.000 der seinerzeit Interessierten haben bisher noch keinen Antrag gestellt. Sie wurden diesbezüglich kürzlich noch einmal angeschrieben und an den Fristablauf für eine rückwirkende Beantragung erinnert.

Seit der Veröffentlichung des Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen zur Einführung der pauschalen Beihilfe im Juni 2020 sind dieses und sehr detaillierte Informationen auch auf der Internetseite der Beihilfestelle hinterlegt. Die Senatsverwaltung für Finanzen hat die Informationen ebenfalls auf ihren Seiten veröffentlicht.

Die bereits vorsorglich geregelte sehr lange Rückwirkungsfrist wurde eingeräumt, um genügend Zeit für die Erstellung der oben genannten Rundschreiben und Informationsmaterialien zu haben, ohne befürchten zu müssen, dass den Betroffenen nicht mehr genügend Bedenkzeit bleibt.

7. Die Übergangsphase zur rückwirkenden Beantragung der pauschalen Beihilfe endet am 31.12.2020. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, diesen Zeitraum (coronabedingt) zu verlängern und wird er eine dieser Möglichkeiten ergreifen?

zu 7:

§ 108a Landesbeamtengesetz regelt die Ausnahme zur rückwirkenden Beantragung ab dem 1. Januar 2020 entgegen § 76 Absatz 4 Satz 8 Landesbeamtengesetz, nach dem die pauschale Beihilfe nur für zukünftige Zeiträume gewährt wird. Damit wurde dem Vorhaben zur Möglichkeit der Inanspruchnahme einer pauschalen Beihilfe ab dem 01. Januar 2020 Rechnung getragen und der Gleichklang des Vorhabens zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin gewahrt.

Der mit dem 31. Dezember 2020 gewählte Zeitpunkt ist unabhängig von coronabedingten Einflüssen zu sehen und sollte dem Landesverwaltungsamt die benötigte Zeit einräumen, seinen Informationspflichten nachzukommen, da im Zuge der Einführung ein hoher Informationsbedarf auf Seiten der Beihilfeberechtigten zu erwarten war.

Dies konnte insbesondere durch die Erstellung von fundierten Informationsmaterialien umgesetzt werden.

Eine Verlängerung des in § 108a Landesbeamtengesetz geregelten Stichtags ist daher nicht beabsichtigt.

Berlin, den 01. Dezember 2020

In Vertretung

Fréderic Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen